

Regierungsratsbeschluss

vom 20. Dezember 2005

Nr. 2005/2722

Gemeinde Hofstetten-Flüh: Grundwasserschutzzone für die Sternenbergsquelle des Wasserverbundes Hinteres Leimental (WHL) sowie für die Kamber- und Fuchshölzliquellen 1+2 der Wasserversorgung Hofstetten-Flüh, Teilbereich Hofstetten-Flüh / Genehmigung / Behandlung der Beschwerden

1. Erwägungen

- 1.1 Mit Beschluss Nr. 2831 vom 19. September 1983 genehmigte der Regierungsrat die Grundwasserschutzzonen in der Gemeinde Hofstetten-Flüh, namentlich die Schutzzonen für die Fassungen Vorhollen-, Sternenbergs-, Kreuz- und Nussbaumerquellen der Wasserversorgung Hofstetten-Flüh sowie für die Fassung Flühmatt der Wasserversorgung Blauen (vormals im Kanton BE seit 1994 im Kanton BL).
- 1.2 In der Zwischenzeit ist die Schutzzone für die Kreuzfassung mit Beschluss Nr. 95 vom 18. Januar 2000 sowie die Schutzzone für die Nussbaumerfassung mit Beschluss Nr. 1542 vom 1. September 2003 aufgehoben worden.
- 1.3 Die Wasserversorgungsgenossenschaft Flüh (WVG) als damalige Eigentümerin der Fassungen sowie die Gemeinde Hofstetten-Flüh als kommunale Planungsbehörde haben die damalige Grundwasserschutzzone für die Fassungen Vorhollen (Kamber- und Fuchshölzliquellen) und Sternenbergs der Wasserversorgung Hofstetten-Flüh sowie für die Fassung Flühmatt der Wasserversorgung Blauen (Kanton BL) auf dem Gemeindegebiet Hofstetten-Flüh überprüfen und im Sinne der neuen Gewässerschutzverordnung (GSchV, SR 814.201) sowie der Wegleitung "Grundwasserschutz" (BUWAL, 2004) und dem Muster-schutzzonenreglement des Kantons Solothurn (Amt für Umwelt, 2002) vollständig überarbeiten lassen. Die Schutzzonenüberarbeitung für den geographisch losgelösten Schutzzonenanteil der Sternenbergsquelle auf dem Gemeindegebiet der Nachbargemeinde Metzerlen beim Rotberg wurde in einem separaten Verfahren in Angriff genommen und ist zur Zeit noch nicht abgeschlossen.
- 1.4 Die Flühmattquellen auf Gemeindegebiet der benachbarten Gemeinde Blauen (Kanton BL) werden seit Jahren nicht mehr für die öffentliche Wasserversorgung genutzt. Eine zukünftige Nutzung ist in absehbarer Zeit nicht geplant. Somit wird auf eine Neu-Ausscheidung des entsprechenden Schutzzonenanteils S3 innerhalb der Gemeinde Hofstetten-Flüh nach Rücksprache mit der Gemeinde Blauen sowie dem Amt für Umweltschutz und Energie des Kantons Baselland verzichtet. Mit der Aufhebung der alten Schutzzonenpläne für die Quellen der Wasserversorgung Hofstetten-Flüh wird dieser Anteil Zone S3 mit Bezug auf die Flühmattquellen ebenfalls aufgehoben.

- 1.5 Die Einwohnergemeinde Hofstetten-Flüh hat die Schutzzonenakten dem Amt für Umwelt mit Datum vom 5. Sept. 2001 zu einer ersten Vorprüfung im Sinne von §§ 15 ff. Planungs- und Baugesetz (PBG, BGS 711.1) zugestellt.
- 1.6 Mit Datum vom 24. Oktober 2001 hat das Amt für Umwelt seinen Vorprüfungsbericht der Einwohnergemeinde Hofstetten-Flüh bzw. dem bearbeitenden Büro Kiefer & Studer AG, Therwilerstrasse 27, 4153 Reinach, zugestellt.
- 1.7 Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Hofstetten-Flüh hat die neuen Schutzzonenakten für die Sternenber-, Kamber- und Fuchshölzliquellen der Wasserversorgungsgenossenschaft Flüh (WVG) sowie der Wasserversorgung Hofstetten-Flüh in der Zeit vom 29. November 2001 bis 28. Dezember 2001 in der Gemeinde Hofstetten-Flüh im Sinne von §§ 14 ff. PBG öffentlich aufgelegt und die Planaufgabe im Anzeiger der Gemeinde Hofstetten-Flüh vom 29. November 2001 ausgeschrieben.
- 1.8 Innerhalb der Auflagefrist gingen mehrere Einsprachen ein. Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 11. Juni 2002 die Nutzungspläne beschlossen und die Einsprachen abgewiesen. Gegen den ablehnenden Entscheid des Gemeinderats führen Beschwerde beim Regierungsrat:
- Werner Gschwind, Mariasteinstrasse 14, 4114 Hofstetten
 - Alex Oser, Unterenzenhollen 2, 4114 Hofstetten, v.d. Caspar Baader, Advokat, Och-sengasse 19/21, 4460 Gelterkinden.
- Da die Gemeinde in der Folge eine weitere Überarbeitung der Grundwasserschutzzone in Angriff nahm, wurde das Beschwerdeverfahren vor dem Regierungsrat sistiert. Mit Schreiben vom 28. Februar 2005 (Alex Oser) und vom 15. April 2005 (Werner Gschwind) wurden die obigen Beschwerden zurückgezogen. Die Beschwerden gegen die Grundwasserschutzzone sind deshalb hiermit von der Geschäftskontrolle des Bau- und Justizdepartements abzuschreiben. Für die Beschwerdebehandlung sind keine Verfahrenskosten zu erheben. Beide Beschwerdeführer hatten nicht nur gegen die Grundwasserschutzzone, sondern auch gegen die vom Gemeinderat gleichzeitig beschlossene Landschaftsschutzzone beim Regierungsrat Beschwerde geführt. Von jedem Beschwerdeführer wurde für die Behandlung der Beschwerden gegen beide Planwerke nur ein Kostenvorschuss erhoben. Diese Vorschüsse sind mit RRB Nr. 2005/1234 vom 7. Juni 2005 betreffend Landschaftsschutzzone bereits vollumfänglich zurückerstattet worden.
- 1.9 Der Gemeinderat von Hofstetten-Flüh hat nach den Einspracheentscheiden, wie schon erwähnt, das Schutzzonenreglement in gewissen Punkten anpassen lassen und diese Änderungen dem Amt für Umwelt mit Datum vom 28. August 2002 zur erneuten Prüfung zugestellt.
- 1.10 Mit Datum vom 6. März 2003 hat das Amt für Umwelt seinen 2. Vorprüfungsbericht zum überarbeiteten Schutzzonenreglement der Einwohnergemeinde Hofstetten-Flüh unterbreitet.
- 1.11 Darüber hinaus hat die Einwohnergemeinde Hofstetten-Flüh die Schutzzonengrenzen an gewissen Stellen nochmals überprüfen lassen. Die Überprüfung erfolgte mittels zusätzlicher

Untersuchungen (Markierversuche) und nach Rücksprache mit dem Amt für Umwelt. Als Resultat dieser Überprüfungen wurden die Schutzzonenumrisse geringfügig angepasst.

- 1.12 In der Zwischenzeit wurde die Wasserversorgungsgenossenschaft Flüh (WVG) aufgelöst. Die Sternenbergsquelle wurde vom Wasserverbund Hinteres Leimental (WHL) übernommen und die Kamber- und Fuchshölzliquellen von der Einwohnergemeinde Hofstetten-Flüh, sofern sie nicht bereits vorher im Gemeindebesitz waren.
- 1.13 Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Hofstetten-Flüh hat die im vorgenannten Sinne durchgeführten Anpassungen des Schutzzonenplanes und -reglementes erneut in der Zeit vom 1. bis 30. September 2004 in der Gemeinde Hofstetten-Flüh im Sinne von §§ 14 ff. PBG öffentlich aufgelegt und die Planaufgabe im Anzeiger der Gemeinde Hofstetten-Flüh ausgeschrieben.
- 1.14 Mit Datum vom 28. September 2004 hat Alex Oser, Unterenzenhollen 2, 4114 Hofstetten, erneut Einsprache gegen die Schutzzone erhoben. Der Gemeinderat Hofstetten-Flüh hat daraufhin die Einsprache, nach Durchführung einer Besprechung mit dem Einsprecher unter Beizug eines Landwirtschaftsexperten, vollumfänglich abgelehnt und den Einspracheentscheid dem Einsprecher per eingeschriebenem Brief mit Datum vom 24. November 2004 zugestellt. Gegen diesen Gemeinderatsentscheid wurde keine Beschwerde erhoben.
- 1.15 Die überarbeiteten und vom Gemeinderat Hofstetten-Flüh verabschiedeten Schutzzonenakten liegen nun vor. Die alten Schutzzonenpläne sowie das alte Schutzzonenreglement, genehmigt mit RRB Nr. 2831 vom 19. September 1983 und bereits teilweise aufgehoben mit Bezug auf die Kreuz- und Nussbaumerfassung gemäss Punkt 1.2, sind nun vollständig aufzuheben.
- 1.16 Das Verfahren wurde formell korrekt durchgeführt. Materiell sind keine Ergänzungen anzubringen. Die vollständig überarbeitete Grundwasserschutzzone im Gemeindegebiet Hofstetten-Flüh für die Sternenbergsquelle des Wasserverbundes Hinteres Leimental (WHL) sowie für die Kamber- und Fuchshölzliquellen der Wasserversorgung Hofstetten-Flüh kann nun vom Regierungsrat genehmigt werden. Die alten Schutzzonenpläne und das alte Schutzzonenreglement sind vollständig aufzuheben.

2. **Beschluss**

2.1 Es werden folgende (neue) Schutzzonendokumente genehmigt:

2.1.1 Schutzzonenplan:

”Grundwasserschutzzone 1:5'000 für die Sternenbergsquelle des Wasserverbundes Hinteres Leimental (WHL) sowie für die Kamberquelle und die Fuchshölzliquellen 1 und 2 der Wasserversorgung Hofstetten-Flüh, Teilbereich Hofstetten-Flüh”, Plan Nr. 2823/21, Erstellung: 14. Juli 2004, Mutation 14. Juni 2005, Büro Kiefer & Studer AG - Geotechniker SIA/USIC - 4153 Reinach.

2.1.2 Schutzzonenreglement:

“Schutzonenreglement für die Sternenbergruelle”, Wasserverbund Hinteres Leimental WHL, “Kamberquell, Fuchshölzliquellen 1+2”, Wasserversorgung Hofstetten-Flüh, erstellt durch Kiefer & Studer AG – Geotechniker SIA/USIC – 4153 Reinach, Original vom 22. Oktober 2001, Mutationen vom 19. August 2004, Druck 06. Juli 2005.

2.2 Die Beschwerde Werner Gschwind, Mariasteinstrasse 14, 4114 Hofstetten, wird zufolge Rückzugs vom 15. April 2005 von der Geschäftskontrolle des Bau- und Justizdepartements abgeschrieben. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.

2.3 Die Beschwerde Alex Oser, Unterenzenhollen 2, 4114 Hofstetten, v.d. Caspar Baader, Advokat, Ochsenstrasse 19/21, 4460 Gelterkinden, wird zufolge Rückzugs vom 28. Februar 2005 von der Geschäftskontrolle des Bau- und Justizdepartements abgeschrieben. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.

2.4 Folgende (alte) Schutzzonendokumente, genehmigt mit RRB Nr. 2831 vom 29. September 1983, werden vollständig aufgehoben:

2.4.1 Schutzonenplan Nr. 1:

“Quellwasserschutzonen für die Wasserversorgung Hofstetten-Flüh und die Wasserversorgung Blauen/BE, Gesamtübersicht 1:10'000”, Plan Nr. 08.018-5, gez. H. 22. Juli 1983, W. & J. Rapp AG, Ingenieurbüro, Basel, und Duret & Reber AG, Geologen, Basel.

2.4.2 Schutzonenplan Nr. 2:

“Quellwasserschutzonen für die Vorhollenfassung der Wasserversorgung Hofstetten-Flüh und die Flühmattquellen der Wasserversorgung Blauen/BE, Situation 1:5'000”, Plan Nr. 08.018-6, gez. Thi. 27. Juli 1983, W. & J. Rapp AG, Ingenieurbüro, Basel, und Duret & Reber AG, Geologen, Basel.

2.4.3 Schutzonenplan Nr. 3:

“Quellwasserschutzonen für die Sternenbergrfassung der Wasserversorgung Hofstetten-Flüh, Situation 1:2'000”, Plan Nr. 08.018-7, gez. H. 20. Juli 1983, W. & J. Rapp AG, Ingenieurbüro, Basel, und Duret & Reber AG, Geologen, Basel.

2.4.4 Schutzonenreglement:

“Quellwasserschutzonen für die Fassungen der Wasserversorgung Hofstetten-Flüh, Oktober 1982”.

2.5 Die öffentlich-rechtlichen Eigentums- und Nutzungsbeschränkungen sind im Grundbuch der Einwohnergemeinde Hofstetten-Flüh zusammen mit der Bereinigung der Dienstbarkeiten der Güterregulierung anzumerken. Von der Grundwasserschutzzone betroffen sind die Grundstücke, welche in der Auflistung im Anhang des Schutzonenberichtes aufgeführt sind. Die Anmerkung geht auf Kosten der Einwohnergemeinde Hofstetten-Flüh. Dieser Beschluss gilt

als Anmeldung zur Anmerkung im Grundbuch der Gemeinde Hofstetten-Flüh, zu Händen der Amtschreiberei Dorneck.

- 2.6 Die Einwohnergemeinde Hofstetten-Flüh hat für diesen Beschluss eine Gebühr (inkl. Publikationskosten) von Fr. 1'523.-- zu bezahlen.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung Einwohnergemeinde Hofstetten-Flüh, 4114 Hofstetten-Flüh

Bewilligungsgebühr:	Fr. 1'500.--	(KA 431001 / A 80052)
Publikationskosten:	Fr. 23.--	(KA 435015 / A 45820)
	<u>Fr. 1'523.--</u>	

Zahlungsart: Belastung im Kontokorrent Nr. 111118

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst (CS)

Bau- und Justizdepartement, Leiterin Administration (br), (Beschwerde Nr. 2002/68)

Amt für Umwelt (3; CM ad acta 214.115.003 mit 1 gen. Dossier, mit 1 alten aufgehobenen Dossier, FS TA mit 1 gen. Dossier, Sch)

Amt für Umwelt, SO (GASO: Änderung RRB-Nr. und Datum bei GASO-Nrn. 604258001, 604257004, 604257005, 604257006, Löschung RRB-Nr. und Datum sowie SZ-Vermerk bei GASO-Nrn. 604257001, 604257002, 604257003, SZ-Datenbank: Anpassung unter 214.115.003)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung (KA 431001 / A 80052)

Amt für Raumplanung, mit 1 gen. Dossier

Amt für Landwirtschaft, mit 1 gen. Dossier

Amt für öffentliche Sicherheit, Verkehrsmassnahmen, R. Ziegler

Kantonsforstamt, mit drei gen. Dossiers

Amt für Finanzen, **zur Belastung im Kontokorrent**

Kantonale Finanzkontrolle

Kreisbauamt III, Amthaus, Postfach, 4143 Dornach, mit 1 gen. Dossier

Ingenieurbüro H. Vorburger, Hauptstrasse 52, 4153 Reinach

Büro Schmidlin & Partner, Ingenieure + Planer AG, Röschenzstrasse 42, Postfach, 4242 Laufen

Amt für Umweltschutz und Energie, Fachstelle Wassernutzung, Rheinstrasse 29, 4410 Liesta

Gemeindeverwaltung Blauen, Dorfstrasse 15, 4223 Blauen

Zweckverband Wasserverbund Hinteres Leimental (WHL), c/o R. Schumacher, Bünweg 46, 4114 Hofstetten-Flüh, mit drei gen. Dossiers

Caspar Baader, Advokat, Ochsenegasse 19/21, 4460 Gelterkinden (**lettre signature**)

Werner Gschwind, Mariasteinstrasse 14, 4114 Hofstetten-Flüh (**lettre signature**)

Einwohnergemeinde Hofstetten-Flüh, 4114 Hofstetten-Flüh, mit vier gen. Dossiers (Belastung im Kontokorrent) (**lettre signature**)

Bauverwaltung Hofstetten-Flüh, 4114 Hofstetten-Flüh

Baukommission Hofstetten-Flüh, 4114 Hofstetten-Flüh

Planungskommission Hofstetten-Flüh, 4114 Hofstetten-Flüh

Amt für Umwelt, SO (nach Ablauf Beschwerdefrist z.Hd. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt: "Einwohnergemeinde, 4114 Hofstetten-Flüh: Genehmigung der Grundwasserschutzzone für die Sternenbergsquelle des Wasserverbundes Hinteres Leimental (WHL) sowie für die Kamber- und Fuchshölzliquellen der Wasserversorgung Hofstetten-Flüh, Teilbereich Hofstetten-Flüh")

Amt für Umwelt, SO (nach Ablauf der Beschwerdefrist z.Hd. Amtschreiberei Dorneck, Amthaus, Postfach, 4143 Dornach; mit der Bitte um Eintragung der Anmerkungen gemäss Ziffer 2.5 des vorliegenden Beschlusses, mit 1 gen. Dossier)

Die Empfänger der neuen Schutzzonendokumente werden aufgefordert, ihre alten, aufgehobenen Schutzzonenpläne und Schutzzonenreglemente aus dem Jahre 1983, sofern vorhanden, im Sinne von Ziff. 2.1.1 + 2.1.2 im Dispositiv des vorliegenden Beschlusses fortzuschreiben oder zu vernichten.

